

A N T R A G

**auf Benutzung von Sportstätten der Stadt Sankt Augustin**

**Antragsteller:**

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Wohnort	Telefon

**Benötigter Raum**

**Art und Zweck der Veranstaltung**

Belegungsdatum	Teilnehmerzahl	Beginn der Veranstaltung <div style="text-align: right;">Uhr</div>	Ende der Veranstaltung <div style="text-align: right;">Uhr</div>
Aufbau		Abbau	

Werden Getränke und andere Waren zum Kauf angeboten?

Ja       Nein

Wird Eintrittsgeld/Unkostenbeitrag erhoben?

Ja, in Höhe von EUR:                      /Person       Nein

Wird zusätzliche Ausstattung, wie Bühne, Beleuchtung, Beschallung etc. eingesetzt?

Ja       Nein      Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

Bemerkungen

**Die Bedingungen für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil des Nutzungsvertrages (s. Rückseite).**

**Ich erkenne diese Bedingungen an.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Gesehen:

Gesehen:

Genehmigt:  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

## Vertragsbedingungen für Sportstätten der Stadt Sankt Augustin

1. Sportstätten der Stadt Sankt Augustin können auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Hausmeister, Hallenwart oder Sportwart rechtzeitig mitgeteilt. Sofern der Antrag positiv beschieden wird, entscheidet der Bürgermeister gleichzeitig über die vom Antragsteller zu hinterlegende Kautionshöhe. Die Höhe wird dem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Kautionszahlung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Sankt Augustin 033 001 652 bei der Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, einzuzahlen. Die Einzahlung ist im Einzelfall nachzuweisen.
2. Die Nutzungserlaubnis kann auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden. Sie kann - auch kurzfristig -, widerrufen werden, wenn sportliche oder schulische Belange dies erfordern oder der Antragsteller die Vertragsbedingungen nicht einhält.
3. Für die Benutzung von Sportstätten sind Entgelte nach dem Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin in der jeweils gültigen Fassung vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt zu entrichten.
4. Der Verkauf von Getränken und sonstigen Waren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters; eine eventuell erforderliche gewerberechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
5. Der Hausmeister, Hallenwart oder Sportwart ist zur Aufsichtsführung berechtigt. Er übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Unfällen ist er unverzüglich zu verständigen.
6. Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat rechtzeitig vor der Veranstaltung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
7. Dem Veranstalter obliegt die saubere und komplette Rückgabe von Tischen, Stühlen, Sportgeräten und sonstigem Mobiliar sowie die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räume. Er hat ggf. die Kosten für eine Reinigung zu übernehmen.
8. Die Benutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
9. Der Veranstalter stellt die Stadt Sankt Augustin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Sankt Augustin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Sankt Augustin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Sankt Augustin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nebst § 836 BGB unberührt.
11. Die Sportstätte wird dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem er sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
12. Bei ausgezogenen Tribünen in Sporthallen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig eine hinreichende Aufsicht in der Halle vorhanden ist, die verhindert, dass Personen, insbesondere spielende Kinder und Jugendliche, unter die Tribünen gelangen können.
13. Bei Veranstaltungen in Sporthallen ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO-NW) zu beachten. Sollte über die Nutzfläche der Sportflächen, -geräte und Tribünen hinaus zusätzliche Ausstattung wie Bühne, Beschallung, Beleuchtung etc. installiert werden, ist vom Veranstalter eine gesonderte Veranstaltererklärung zur Übernahme der Verpflichtungen gemäß §§ 38 – 43 Versammlungsstättenverordnung abzugeben.
14. Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
15. Die Herrichtung der Sportstätte bzw. die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.
16. Die Entsorgung des durch die Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter. Auf Wunsch können durch den Hausmeister, Hallenwart oder Sportwart gebührenpflichtige Müllsäcke zum Einkaufspreis bereitgestellt werden.

Stadt Sankt Augustin  
Der Bürgermeister